

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen

**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

**Band:** 10 (1937)

**Heft:** -

**Artikel:** Alarm im Luftschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-561101>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auf Befehl des Divisionärs gebaut wurde. Es ist aber einleuchtend, dass bei den genannten Leistungen die Telegraphenabteilung wesentliche Dienste hätte leisten können, wenn dieselben mit Sachkenntnis ausgenützt worden wären. Ueberhaupt werden die Spezialwaffen selten entsprechend verwendet, weil dies für viele Kommandierende eine unbekannte Sache ist. Die beste Waffe, wenn man sie nicht zu verwenden weiss, wird wenig nützen.

Auch bei diesem Truppenzusammenzuge, wie schon oft, hat man Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, dass die Worte «zentralisiert» und «gut» noch lange nicht gleichbedeutend sind.

## **Alarm im Luftschutz**

J. H. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. September 1936, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, eine Verordnung erlassen, welche die rechtzeitige Alarmierung der Bevölkerung bei drohenden Fliegerangriffen sicherzustellen hat. Nach dieser Verordnung wird das ganze Gebiet der Schweiz in Alarmzonen eingeteilt. In jeder Alarmzone bestehen eine oder mehrere militärische Auswertezentralen, die zur Organisation des militärischen Fliegerbeobachtungs- und Meldedienstes gehören. Jede Alarmzone wird von ihren Auswertezentralen aus alarmiert.

Alle luftschutzpflichtigen Ortschaften haben eine Alarmzentrale einzurichten, welche mit einer Auswertezentrale der Alarmzone verbunden ist. Nicht luftschutzpflichtige Ortschaften, die von sich aus Alarmzentralen einrichten wollen, müssen den Anschluss an eine Auswertezentrale herstellen. Jeder Alarmzentrale wird ein bestimmtes Gebiet, der Alarmsektor, zur Alarmierung zugewiesen.

Luftschutzpflichtige Betriebe haben für Anschluss zu Alarmzentralen und Weitergabe des Alarms in ihren Anlagen selbst zu sorgen. Der Befehl zur Alarmierung wird von den Auswertezentralen aus an die angeschlossenen Alarmzentralen und Bahnhöfe gegeben. Die Alarmzentralen alarmieren ihrerseits die

Bevölkerung der Ortschaften sowie weitere angeschlossene Alarmzentralen, Betriebe und Instanzen.

Der Befehl für die Aufhebung des Alarmzustandes wird von den Auswertezentralen gegeben.

Die Bevölkerung wird durch ortsfeste, zentral gesteuerte und durch fahrbare Sirenen alarmiert, welche die luftschutzpflichtigen Gemeinden bereit zu stellen haben. Zur öffentlichen Alarmierung dürfen nur behördlich zugelassene Alarmanlagen verwendet werden. Betriebe aller Art können für die interne Weitergabe des Alarms in ihren Anlagen beliebige Mittel verwenden, vorausgesetzt, dass diese von der Belegschaft eindeutig verstanden werden.

Das Zeichen «Fliegeralarm» ist ein periodisch an- und abschwellender Sirenenton zwischen 250—400 Perioden/Sekunden, welcher 3 Minuten dauert. Das Zeichen «Endalarm» dagegen ist ein hoher Dauerton von 400 Perioden/Sekunden und ebenfalls von 3 Minuten Dauer.

## **Luftschutz im Ausland**

### **Vorbereitung der Evakuierung der Bevölkerung von Paris für den Kriegsfall.**

Zur Erleichterung der Evakuierung der Zivilbevölkerung ist mit dem Bau von fünf grossen Autostrassen, welche sternförmig Paris verlassen, begonnen worden. Bei Kriegsausbruch sollen ca. zwei Millionen Personen innert wenigen Tagen evakuiert werden. Als Transportmittel sind vorgesehen die Eisenbahnen und zu diesem Zwecke beschlagnahmte Fernomnibusse. Ausserdem rechnet man damit, dass ca. 150 000 Personen mit eigenen Mitteln evakuiert werden können.

### **Freiwillige Luftabwehr Stockholms.**

Die der Stadt Stockholm von einem unbekannten Spender geschenkten vier modernen automatischen Flaks kommen nächstes Jahr zur Aufstellung. Die Stockholmer Luftabwehr-Vereinigung bildet gegenwärtig die freiwilligen Bedienungsmannschaften